

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 8 (1916)
Heft: 8

Artikel: Aussichten der gesetzlichen Lohnfestsetzung nach dem Kriege
Autor: Broda, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaften unter den Kriegswirkungen stark gelitten, so stark, dass nicht einmal eine einzige Zahlenangabe über die Mitgliederbewegung gemacht, diese also als tiefstes Geheimnis behandelt wird.

Der christliche Gewerkschaftsbund hat im Jahre 1915 einen Zuwachs erhalten durch den Beitritt der sogenannten Buchdruckergewerkschaft, für die der Bericht Propaganda macht, das heisst die Zersplitterung unter den Buchdruckern fördern will, was nichts weniger als aufrichtig gewerkschaftlich ist. Die Verbände der Bauarbeiter und Buchbinder sollen neue Mitglieder gewonnen haben.

Auf die Stärke oder Schwäche der christlichen Gewerkschaften lassen ihre Kassenberichte einen orientierenden Schluss zu. Sie berichten folgendes:

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Vermögen Fr.
Holzarbeiter	8,560.10	15,712.53	31,911.66
Metallarbeiter	3,002.64	3,231.57	13,094.38
Textilarbeiter	4,398.08	2,621.68	8,544.39
Bauarbeiter	1,517.14	1,407.10	7,260.74
Maler	2,853.77	2,310.08	16,887.99
Buchbinder	1,519.85	1,866.—	4,962.70
Bekleidungsbranche . .	1,806.76	1,271.30	2,979.91
Gemischte Berufe	1,387.25	1,745.92	2,171.32
Buchdrucker	8,241.37	10,025.72	30,000.—
Total	33,286.96	40,181.90	117,813.09

Aus dem Bericht ist nicht ersichtlich, ob es sich in den Einnahmen nur um Mitgliederbeiträge oder auch um verschiedene andere Posten handelt. Nehmen wir selbst ersteres an, so ergeben sich bei einem durchschnittlichen Wochenbeitrag von 40 Cts. und Jahresbeitrag von 20 Fr. pro Mitglied nur 1664 Mitglieder und äusserst kleine Mitgliederzahlen für die einzelnen Verbände.

Von den Ausgaben entfallen Fr. 19,746.05 auf Unterstützungszwecke, und zwar Fr. 13,389.90 auf Arbeitslosen-, Fr. 3938.05 auf Kriegs- und Notunterstützung, Fr. 1664.80 auf Streik- und Fr. 753.80 auf sonstige Unterstützung.

Von Lohnkämpfen werden der Schreinerstreik in Zürich und die Lohnbewegungen der Buchbinder in der ganzen Schweiz, der Holzarbeiter in Basel, Maler in St. Gallen und der Arbeiter am Rheindurchstich erwähnt.



Aussichten der gesetzlichen Lohnfestsetzung nach dem Kriege.*

Von Professor Dr. R. Broda, Bern, Generalsekretär des Institutes für internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen.

Das gewerbliche Leben des Mittelalters stand im Zeichen des Zunftsystems und weitgehender obrigkeitlicher Eingriffe in die Lohn- und Arbeits-

bedingungen der Gesellen. Seither hat sich mehr und mehr das Prinzip des freien Spiels von Angebot und Nachfrage auch bei Verkauf der Ware «menschliche Arbeitskraft» durchgesetzt. So wurde, um bloss die typische Entwicklung eines Landes zu erwähnen, in England schon im Jahre 1351 das First Statute of labourers erlassen, welches eine vorangegangene Lohnbewegung durch staatliche Festsetzung der Löhne in den verschiedensten Gewerbebranchen beendete. Waren es auch überwiegend Maximallöhne, die in dieser und in anderen gleichzeitigen Verordnungen festgesetzt wurden, so kam ein Gesetz des Jahres 1563 der modernen Forderung einer Festsetzung von Minimallöhnen entgegen. In einem andern Gesetze des Jahres 1603 wurden speziell die Strafbestimmungen gegen Arbeiter wegen Ueberforderung der Maximaltaxen aufgehoben und umgekehrt Strafbestimmungen gegen Meister, welche die vom Gesetz festgelegten Minimallöhne nicht bezahlten, eingeführt.

Erst mit dem 18. Jahrhundert ging man von der staatlichen Lohnfestsetzung ab und übertrug im Jahre 1747 den Friedensrichtern das Recht, Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern auch ohne vorherige Zugrundelegung einer staatlichen Lohnfestsetzung zu schlichten. Mit der fieberhaften Entwicklung der englischen Industrie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und der Wandlung der Anschauungen der Nationalökonomie, dem Siege des Gedankens absoluter Unabhängigkeit des gewerblichen Lebens, sind dann die letzten Reste staatlicher Lohnfestsetzung zusammengebrochen. Die Anträge auf Festlegung von Minimaltarifen, die man in den Jahren 1795, 1800 und 1808 im englischen Parlamente stellte, wurden abgelehnt.

Kann nun die neue Vorgangsweise als *endgültig* betrachtet werden? Nach einigen Jahrzehnten enthusiastischer Anwendung des Prinzips «laissez faire, laissez aller» begriff man, dass ein Verhandeln von gleich zu gleich zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter, dem bei Nichtverkauf seiner Arbeitskraft unmittelbar der Hunger droht, nicht möglich sei; dass speziell Frauen und Kinder unter diesem Regime der Freiheit schweren Schaden leiden, bei überlanger Arbeitszeit in unhygienischen Fabrikräumen, bei Unterernährung infolge unzureichender Löhne, verkümmern müssten. Da hiedurch schwere Gefahren allgemeiner Rassendegeneration heraufbeschworen wurden, hat denn auch eine planmässige Bewegung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingesetzt. Die Frauen- und Kinderarbeit wurde beschränkt, gesetzliche Maximalarbeitszeit

* Aus Heft 15 und 16 der «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik» 1916.

vielfach auch für erwachsene männliche Arbeiter festgelegt, Vorsorge für hygienische Arbeitsräume und eine wirksame Inspektion derselben durch staatliche Funktionäre getroffen.

Liegen somit starke Ansätze zu einer gesetzlichen Festlegung der *Arbeitsbedingungen* vor, so blieb die Festlegung der *Löhne* nach wie vor der Selbsthilfe überlassen; bekanntlich waren es die Gewerkschaften und ihr Kampfmittel, der Streik, die ein gewisses Gleichgewicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hergestellt haben. So viel Werteverluste auch durch diese Störungen der industriellen Arbeit verursacht wurden, eine Methode zu halbwegs vernünftiger Bestimmung der gewerblichen Löhne schien doch gefunden.

In den letzten Jahren hat man jedoch mehr und mehr begriffen, dass diesbezüglich keine einheitliche Problemstellung für das ganze gewerbliche Leben vorliege. Man konnte sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass bei Bahnen und Bergwerken, im Post- und Telegraphendienst, bei elektrischen Kraftwerken und öffentlichen Diensten, von denen die Kontinuität des Wirtschaftslebens abhängt, der Streik allzu grosse Schädigungen mit sich bringt, dass in diesen Industriezweigen nach einem andern Mittel der Lohnfestsetzung gesucht werden muss.

Man musste andererseits einsehen, dass jener Zusammenschluss der Arbeitenden, wie er sich sonst in der Werkstätte und ihrem geselligen Leben vollzieht, für den isoliert tätigen *Heimarbeiter* in seinem engen Zimmer nicht in Frage kommt. Dass sich Gewerkschaften von Heimarbeitern fast nirgends bilden lassen, Streiks daher so gut wie unmöglich sind, dass die anarchischen, aber doch in gewissen Grenzen wirksamen Methoden der Lohnfestsetzung, wie sie in der übrigen Industrie üblich sind, in der Heimarbeit *versagen* und sich so Lohnverhältnisse herausbilden, die zu schwerem Elend führen.

Wirksame Einrichtungen zur Lösung dieser Frage sind zunächst nicht in Europa, wohl aber in Australien, Neu-Seeland und Kanada gefunden und nach ihrem Beispiel in den letzten Jahren auch in England, Dänemark und Norwegen, im allerletzten Jahre auch in Frankreich angewandt worden. Diese Erfahrungen und ihre Erprobung seien also zunächst dargelegt, ehe wir die Problemstellung, die sich für die Zukunft ergibt, erörtern.*

* Siehe für nähere Darstellung dieser sozialen Einrichtungen, die hier aus Raumgründen naturgemäss nur knapp skizziert werden können, Beweisführung an Hand der an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen, Originalprotokolle der betreffenden Kommissionen usw., das Buch des Unterzeichneten: «Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Erfahrungen Englands, Kanadas und Australiens», Berlin, Georg Reimer, 1912.

Die Reaktion gegen die typischen Uebel der Heimarbeit, die in Australien gegen die Mitte der Neunzigerjahre genau so verbreitet waren wie in Europa, setzte im Jahre 1896 ein.

Im führenden australischen Industriestaate Victoria wurden im genannten Jahre für die typischen Heimindustrien *Lohnämter* eingesetzt und mit der Festlegung gesetzlicher Minimallöhne beauftragt. Sie wurden zusammengesetzt aus je fünf Arbeitgeber- und je fünf Arbeiterdelegierten, beide von allen Arbeitgebern und Arbeitern ihrer Branche gewählt, und einem, aussenstehenden Kreisen entnommenen, unparteiischen Präsidenten.

Verschiedene Wählerlisten wurden für Fabrik- und Heimarbeiter eingeführt und diesen letzteren das Recht auf eine eigene Vertretung zugesprochen, sofern ihre Zahl mehr denn ein Fünftel der Gesamtzahl aller Arbeiter betrage.

Die Wahlbeteiligung war indes bei den Heimarbeitern keine starke und für das Gewerbe der Frauenwäscheerzeugung so gering, dass die Ernennung der Delegierten durch die Regierung sich als nötig erwies. Im Jahre 1903 wurde diesem Gesichtspunkt in allgemeiner Weise Rechnung getragen und durch ein neues Gesetz verfügt, dass die Lohnkammern aus 4 bis 10 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammzusetzen seien, die jedoch beiderseits von der Regierung auf drei Jahre hinaus ernannt würden.

Das Gesetz des Jahres 1896 gibt den Lohnämtern das Recht:

1. Minimallöhne für Zeit- und Akkordarbeit festzulegen;
2. die Zahl der Lehrlinge unter 18 Jahren derart zu beschränken, dass eine Umgehung des Gesetzes durch Anstellung von Lehrlingen an Stelle erwachsener Arbeiter verhindert wird.

Die Festsetzungen der Lohnämter werden obligatorisch, sowie sie im Regierungsanzeiger veröffentlicht wurden. Im übrigen werden sie auch in den Werkstätten angeschlagen und den Heimarbeitern im Texte übergeben. Arbeitgeber, welche den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln, werden in Geldstrafe genommen, doch war die Zahl solcher Delikte klein: 34 im Jahre 1901, 33 im Jahre 1902, 41 im Jahre 1903, 39 im Jahre 1904, 27 im Jahre 1905 usw.

Seit dem Jahre 1903 ist der Appell von den Entscheidungen eines Lohnamtes an einen Gerichtshof zweiter Instanz gestattet, in dem ein Richter des obersten Gerichtshofes allein oder mit Beisitzern aus den Unternehmer- und den Arbeiterkreisen Recht spricht. Im übrigen wurden bis zum 1. Januar 1909 bloss fünf Berufungen eingelegt, denen in vier Fällen stattgegeben wurde.

Die günstigsten Erfolge des Gesetzes, von denen wir später sprechen werden, haben vom

Jahre 1907 an Regierung und Parlament dazu geführt, stets mehr und mehr Industrien in seinen Geltungsbereich zu rücken; *auch solche, in denen die Heimarbeit keine Rolle spielt und in denen keine Ausbeutung besonders schlimmer Art signalisiert wird.* Die Methode der Lohnfestsetzung durch Lohnämter wurde damit zu einer allgemeinen Basis für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Industrie und *trat an die Stelle der anarchischen Methoden von Streik und Ausspernung.*

Im Jahre 1907 unterstanden 50,000 Arbeiter (aus einer Gesamtzahl von 70,000), im Jahre 1908 55,000 (aus einer Gesamtzahl von 76,000), im Jahre 1909, nachdem auch die Bergarbeiter in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen und für sie eigene Distriktslohnämter, ob ihrer grossen Zahl, eingesetzt worden waren, 75,000 Arbeiter (aus einer Gesamtzahl von 79,000), somit *fast die ganze Arbeiterschaft des Staates, den 21 Lohnämtern Viktorias.*

Als ein *Beispiel* für die Wirkungsweise dieser Lohnämter sei — da der beschränkte Raum dieses Artikels naturgemäss Eingehen auf die Erfahrungen *aller* der verschiedenen Lohnämter verbietet — einiges über die Arbeit im Lohnamt des *Bekleidungs*gewerbes, der Schneider und Konfektionäre, gesagt.

Das Lohnamt regelte zunächst die Verhältnisse der *Fabrikarbeiter* und setzte am 19. Oktober 1897 einen Minimalarbeitstag von acht Stunden und einen täglichen Minimallohn von Fr. 9.30 für männliche und Fr. 4.30 für weibliche Arbeiter fest; ferner eine Skala anwachsender Bezüge für Lehrlinge, derart, dass diese mit Fr. 3.10 pro Woche beginnen und bis zum 7. Lehrjahre auf Fr. 43 pro Woche (Fr. 19 bei Lehrlingmädchen) steigen. Die Beschlüsse kamen teils im Einvernehmen der Arbeiter mit den Vertretern jener Arbeitgeber, die auch früher schon günstige Löhne gezahlt hatten, durch ein Bündnis beider Gruppen gegen jene Unternehmer zustande, die durch Lohndruck gegenüber den Heimarbeitern ihren Genossen Schmutzkonzurrenz zu machen bestrebt waren. Auch der Interessengegensatz zwischen den Kundenschneidern und den auf billige Heimarbeit sich stützenden Konfektionären liess die Delegierten der ersteren wiederholt mit den Arbeitern zusammen für erhöhte Heimarbeiterlöhne stimmen, so dass alle Beschlüsse mit grosser Mehrheit zustande kamen und der unparteiische Vorsitzende nicht einmal seine entscheidende Stimme abzugeben brauchte.

Nicht die Festlegung der obgenannten Minimallohne für männliche Arbeiter, die dem europäischen Arbeiter hoch erscheinen mögen, bildete indes wesentliche Aufgabe und wesentliches Verdienst des Lohnamtes; denn solche Löhne

waren vorher schon landesüblich gewesen — Australien galt eben schon seit Jahrzehnten, nicht mit Unrecht, als Paradies der Fabrikarbeiter. — Wesentliches Verdienst des Lohnamtes war vielmehr die Festlegung des Minimallohnes von Fr. 4.30 pro Tag (Fr. 26 pro Woche) für Mädchen und Frauen; dieser Lohn war vorher nur in den *besten* Fabriken üblich gewesen. Die Mädchen und Frauen errangen also eine wertvolle, vom Gerechtigkeits- und Hygienestandpunkte aus bedeutsame Besserung ihrer Lage. Die Rolle der Lohnämter, besonders ungünstig gestellten Arbeitergruppen zu helfen, trat somit gleich bei diesem ersten Beschluss scharf in Erscheinung.

Gleichzeitig mit der Festlegung der Zeitlohne, die nur für *Fabrikarbeiter* und -arbeiterinnen in Frage kamen, wurden Akkordlohne, die allein auch für die Heimarbeiter und -arbeiterinnen Bedeutung besitzen, festgelegt, einige derselben allerdings durch einen Beschluss vom 31. Juli 1900 wieder etwas tiefer angesetzt. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Heimarbeiterinnen war eine noch grössere, als für die Fabrikarbeiterinnen. Vorher waren die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, wie eine Untersuchung des Jahres 1893 aufzeigte, überaus schlimm gewesen. Die grossen Warenhäuser hatten die Verfertigung der Kleider Mittelspersonen übertragen, die ihrerseits die Hilflosesten der Hilflosen, meist Einwanderer, zu schlechtesten Löhnen beschäftigten. Heimarbeiterinnen arbeiteten 70 bis 84 Stunden pro Woche und erzielten Fr. 9 bis Fr. 12 Wochenverdienst. Die Arbeiter, die von einer Untersuchungskommission im Jahre 1903 einvernommen wurden, bestätigten einmütig, dass diese Ausbeutung *aufgehört* habe, dass die vom Lohnamate festgesetzten Akkordlohne auch den Heimarbeiterinnen eine wenn auch nicht reichliche, so doch erträgliche Existenz gewähren.

Arbeitgeber, die einvernommen wurden, brachten als einen der wesentlichsten Einwände gegen das Gesetz vor, dass die hohen Akkordlohne für Heimarbeiter die meisten Unternehmer veranlassten, die Arbeit in ihre Werkstätten zu verlegen und Zeitlohne zu bezahlen.

Gerade das aber konnte der Untersuchungskommission nicht als ein Nachteil des Gesetzes erscheinen. Hatte sich doch die seinerzeitige starke Wandlung von Fabrikarbeit in Heimarbeit nur zu sehr auch auf Kosten des technischen Fortschrittes vollzogen.

Unter den einvernommenen Personen wurde vielfach die Ansicht kundgegeben, dass « gute » Arbeitgeber nun gegen die Schmutzkonzurrenz der « schlechten » Arbeitgeber, die durch Lohnunterbietung zur Preisunterbietung gelangten, besser gedeckt seien.

Viele einzelne Fälle wurden der Untersuchungs-

kommission gemeldet, so der einer Arbeiterin, die früher mit Heimarbeit beschäftigt war und 12 bis 16 Stunden pro Tag gearbeitet hatte, für einen durchschnittlichen Wochenverdienst von Fr. 15.50, während sie jetzt in der Werkstätte bei einem Wochenlohn von Fr. 25 beschäftigt sei. Der Durchschnittslohn für weibliche Arbeiter im Gewerbe, der im Jahre 1896, vor Tätigkeitsbeginn des Lohnamtes, Fr. 19 pro Woche betragen hatte, stieg bis zum Jahre 1901 nach vierjährigem Bestande des Lohnamtes auf Fr. 27.60; der Durchschnittslohn der männlichen Arbeiter stieg von Fr. 43 auf Fr. 66. Die Arbeitgeber hatten eben ein wesentliches Interesse daran, guten Arbeitern mehr als den vom Gesetze festgestellten Minimallohn zu bezahlen, um sie so gerade an ihr Geschäft zu binden. Die Durchschnittslöhne stellten sich daher nicht unwesentlich über die Minimallohne. Diese sind nicht, wie die Gegner vielfach vorausgesagt hatten, zu Maximallohnen geworden.

Der Wert des Exportes an Herrenkleidern nach andern Staaten Australiens ist trotz dieser Erhöhung der Löhne fortdauernd *gestiegen*, von Fr. 3,000,000 im Jahre 1896 auf Fr. 5,700,000 im Jahre 1902. *Die Prosperität des Gewerbes hat unter den Lohnerhöhungen in keiner Weise gelitten.*

* * *

Nach dem australischen Beispiel wurde im Jahre 1910 auch in *England* ein gleichgerichtetes Gesetz für Festlegung von Minimallohnen in der Heimindustrie in Wirksamkeit gesetzt. Lohnämter zunächst für vier Gewerbe mit zusammen 400,000 Arbeitern und Arbeiterinnen wurden eingesetzt und haben seither in befriedigender Weise gearbeitet. Der beste Beweis dafür liegt darin, dass seither durch die englische Regierung die Ausdehnung des Gesetzes auf eine Reihe weiterer Industrien verfügt wurde und dass nach englischem Vorbild inzwischen auch in Frankreich ein gleichgerichtetes Gesetz am 10. Januar 1915 erlassen wurde.

Auch in Deutschland ist am 29. November 1911 im Einvernehmen der Reichsregierung mit dem Reichstage ein Gesetz angenommen worden, das für die Heimarbeit Fachausschüsse einsetzt und dieselben mit der Ermittlung und Verlautbarung der Lohnsätze beauftragt. Sie sollen auch den Abschluss von Lohnтарifen durch Beratung der Heimarbeiter erleichtern, besitzen jedoch andererseits *keinerlei Zwangsgewalt*, stehen somit hinter den Kompetenzen der australischen, englischen und französischen Lohnämter weit zurück.

Trotzdem kann wohl zusammenfassend gesagt werden, dass der Gedanke der gesetzlichen Lohnfestsetzung für die *Heimarbeit* sich bereits in mehreren der wichtigsten Industrieländer sieg-

reich durchgesetzt hat und seine weitere Auswirkung somit zweifellos zu erwarten steht.

* * *

Schwieriger ist eine klare Beantwortung der Frage für das Problem der gesetzlichen Lohnfestsetzung in den *Betrieben öffentlichen Interesses* und über sie hinaus in der freien Grossindustrie. In dieser Beziehung sind die wichtigsten Anregungen einerseits von Neu-Seeland, das gewerbliche Zwangsschiedsgerichte für seine Industrie einfuhrte, andererseits von Kanada, das gleiche Zielpunkte mit liberaleren Mitteln zu erreichen strebte, ausgegangen. Da vorzugsweise die Einrichtungen des letztgenannten Landes in Europa Nachahmung gefunden haben, seien sie im folgenden kurz skizziert.

Die Volkswirtschaft Kanadas ist mit dem Betriebe der *grossen Bahnen*, welche die Getreideebenen des Westens mit den Industriorten des Ostens und der atlantischen Küste, von wo aus das Getreide nach England verfrachtet wird, verbinden, aufs innigste verknüpft. Jede Betriebs-einstellung auf diesen Bahnen, jeder Arbeitskonflikt, der die Gefahr eines Streiks eröffnete, musste darum für alle die Farmer, deren Ernten immobilisiert zu werden drohten, als ein Schreckgespenst erscheinen.

Verheerende Streiks der Bahnangestellten haben auch in der Tat dem Nationaleinkommen Kanadas zu wiederholten Malen tiefe Löcher gerissen, und der Wunsch, Abhilfe zu schaffen, ist seit langem in der Regierung und im Parlament Kanadas lebendig geworden.

Andererseits scheute die kanadische Regierung vor *radikalen* Massregeln zurück; sie konnte sich nicht dazu entschliessen, nach dem Beispiel Neu-Seelands obligatorische Schiedsgerichte einzuführen und sich widersetzende Streikende bestrafen zu lassen. Ein mittlerer Weg, nicht auf physischer Gewalt, sondern auf der öffentlichen Meinung als Quelle moralischen Zwanges fussend, wurde vorgezogen. Die leitenden Gesichtspunkte der ganzen Reformpolitik wurden in einem Berichte des Staatssekretärs im Arbeitsministerium dargelegt und seien hier an Hand derselben angedeutet.

Der Staatssekretär legte dar, dass es vom Standpunkte des gewöhnlichen Bürgers aus *zweierlei* Arbeitskonflikte gebe: « Wenn es sich um Streiks in einer Weberei oder in einer Schuhfabrik handelt, so wird der Unbeteiligte, zum Beispiel ein Mitglied der liberalen Berufe oder ein Landwirt oder ein Buchdrucker, nur insoweit in Mitleidenschaft gezogen, als die allgemeine kommerzielle Situation darunter leidet; also in sehr indirekter, wenig empfindlicher Weise. Handelt es sich jedoch um einen Streik der Strassen-

bahnangestellten, so trifft dies die ganze Einwohnerschaft der Stadt; auch Personen, die in keiner Interessebeziehung zu den Bediensteten oder Aktionären der Gesellschaft stehen, werden empfindlich geschädigt. Ein Streik von Bergleuten, Eisenbahnangestellten oder Telegraphenbediensteten kann Verwirrung und Unglück in das ganze Wirtschaftsleben eines Staates tragen.»

Als solche Industrien öffentlichen Interesses werden im Berichte des Staatssekretärs genannt: Strassenbahnen, Telegraph und Telephon, elektrische und Gasbeleuchtung, Bahnen und Dampfschiffe, Kohlen- und Eisenbergwerke.

Am 22. April 1907 wurde nach längeren parlamentarischen Verhandlungen ein Gesetz erlassen, das diesen Gedanken Rechnung trägt. Es bestimmt, dass in allen Arbeitskonflikten, Industrien öffentlichen Interesses betreffend, eine *Untersuchungskommission* einzusetzen sei, und dass kein Streik erklärt werden dürfe, solange die Untersuchungskommission nicht ihr Verdikt gefällt habe. *Nach Fällung des Verdikts ist die Erklärung des Streiks erlaubt.* Wir haben also kein obligatorisches Schiedsgericht vor uns. Man wollte und konnte nur erreichen, dass die *öffentliche Meinung*, durch das Verdikt der Kommission und ihre sachkundige Meinung unterrichtet, in die Lage komme, gegen einen Friedensbruch von der Seite, deren Standpunkt die Kommission *nicht* rechtfertigte, kräftig *protestieren* zu können.

Die Kommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, deren eines von jeder der streitenden Parteien, deren drittes von den beiden andern Beisitzern, im Nichteinigungsfall von der Regierung, bestimmt wird. Das Gesetz wurde bereits im ersten Jahre 35 mal angerufen, sowohl durch Arbeitgeber als auch Arbeiter von Bergwerken, Strassenbahnen usw. In vielen Fällen genügte die blosser Ankündigung, dass eine Kommission ernannt werde, um die Parteien zur gütlichen Einigung zu veranlassen.

In der Mehrzahl der Fälle wurde allerdings eine Untersuchungskommission ernannt, darunter auf einem sehr umstrittenen Gebiet, in den Kohlenbergwerken der Ostküste. Ebenso wurden in den folgenden vier Jahren bis zum heutigen Tage 112 Streitfälle vor Untersuchungskommission gebracht, und zwar im Sinne des Gesetzes ausschliesslich schwere Fälle, in denen von einer der streitenden Parteien bei Nichteingreifen der Kommission mit Streik oder Aussperrung unmittelbar gedroht wurde. In 102 dieser Fälle konnte durch Entscheidung der Kommission ein Streik vermieden werden. In nur 10 Fällen wurde nach Erlass der Entscheidung — im Sinne von deren bloss fakultativem Charakter — ein Streik oder eine Aussperrung erklärt.

(Schluss folgt.)

Die Starkstromanlagen in der Schweiz.

Welche Bedeutung und Ausdehnung die Elektrotechnik in ganz kurzer Zeit erreicht hat und welche schätzbaren Kraftquellen in unserem Lande mit seinen vielen Flussläufen, Seebecken, den grossen Gefällstrecken und den unermesslichen, mit Schnee und Eis überlegten Bergregionen zu erschliessen sind, das zeigen die in der Schweiz vorhandenen und im Entstehen begriffenen Starkstromanlagen. Im Jahre 1875 schätzte man die Leistung unserer Wasserwerke auf ca. 70,000 PS. Vierzig Jahre später werden nach der Statistik im ganzen gezählt:

1086 Werke mit Stromabgabe an Dritte; davon
 249 » Selbsterzeugung der Kraft,
 88 » mit eigener Kraft und Kraft aus andern Werken,
 749 » mit vollständigem Kraftbezug aus andern Werken.

Die Erhebung bei 656 Werken ergab, dass 92 Werke Gleichstrom, 161 Einphasen-, 21 Zweiphasen- und 382 Werke Dreiphasenwechselstrom anwenden.

Die Zunahme der elektrischen Kraftanlagen war besonders in den letzten zehn Jahren eine grosse. Es waren vorhanden:

	1903	1914	+
Zentralen	268	430	160 %
Transformatorstationen	1850	10,900	590 %
Hochspannungsleitungen km	2715	11,750	433 %

Die möglichste Höchstleistung aller Wasserwerke wird auf 825,000 PS geschätzt.

Von den Gewerbe- und Fabrikbetrieben mit motorischer Kraft arbeiten durchschnittlich etwa 70 Prozent mit elektrischer Energie. Von den Normal- und Schmalspurbahnen sind 1200 Kilometer elektrisch betrieben. Die städtischen Strassenbahnen, im ganzen 471 km Baulänge umfassend, besitzen ausschliesslich elektrischen Antrieb.

Die Kapitalverwendungen auf alle zurzeit in der Schweiz vorhandenen kraftschaffenden Werke und strombeziehenden Unterstationen können mit Inbegriff der Verteilungsanlagen auf etwa 550 Millionen Franken beziffert werden. Dazu kommen noch die bedeutenden Werte der Antriebsmaschinen, Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen bei den Stromabnehmern.

Die finanziellen Erträge der elektrischen Kraftwerke erreichten bei den grösseren Unternehmungen im Durchschnitt 4—5 Prozent des beanspruchten Kapitals.



Die gewerkschaftliche Internationale.

Anfangs Juli dieses Jahres hat in Leeds (England) eine Konferenz gewerkschaftlicher Vertreter der Vierverbandsstaaten getagt, deren Kompetenz zwar von bedeutenden Gewerkschaften der betreffenden Staaten selbst sehr ernstlich bestritten wird, die aber doch einiger Beachtung wert ist, und zwar in erster Linie deshalb, weil sie zumindest die Meinung einiger Wortführer der in Frage kommenden Organisationen getreulich wiedergibt.

Vor allem hat sich die Konferenz wieder mit der Frage der Verlegung des Internationalen gewerkschaftlichen Zentralbureaus beschäftigt und die Verlegung von Berlin nach Genf verlangt. Ausserdem hat die Konferenz beschlossen, in Paris ein Korrespondenzbureau zu schaffen, das die Arbeiter der alliierten Länder vereinigen soll. *Jouhauz* soll Generalsekretär sein, *Appleton* Sekretär für Grossbritannien, *Malman* für Belgien, der Abgeordnete von Ambris und der von Caldat, die die Seearbeiter